

## Monatsabschluss-Arbeiten - Allgemein

Der Umfang der Abschlussarbeiten in der ABF-Betriebsbuchhaltung ist davon abhängig, ob Sie die Daten ausschliesslich aus der ABF-FIBU importieren und in welchem Umfang die auf Hilfskostenstellen gebuchten Kostenarten auf Hauptkostenstellen verteilt werden müssen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Möglichkeiten mit den dazugehörigen Arbeiten in der richtigen Reihenfolge dargestellt:

- 1 a) Es werden nur Buchungen aus der ABF-FIBU verarbeitet**  
**b) Die Hilfskostenstellen werden über feste Prozentsätze weiterverrechnet**

In einem solchen Fall bestehen die Abschlussarbeiten im wesentlichen aus den beiden Funktionen "KOST-Abschluss" und "KOST-Verrechnung", wobei Sie zunächst über einen Kostenstellen-Abschluss alle mit Kostenstellen gebuchten FIBU-Umsätze des betreffenden Monats in die BEBU übernehmen.

Sind innerhalb der Betriebsbuchhaltung nach dem Kostenstellen-Abschluss noch Umbuchungen vorgenommen worden, so müssen Sie für diese ebenfalls einen Kostenstellen-Abschluss durchführen. Dies gilt auch für Buchungen gegen die Korrektur-Kostenstelle.

Der Kostenstellen-Abschluss kann beliebig oft wiederholt werden. Es sollte sichergestellt sein, dass Sie vor der Verrechnung der Hilfskostenstellen auf die Hauptkostenstellen alle Buchungen in die BEBU übernommen haben, da die Kostenstellen-Verrechnung einmal zum Monatsende durchgeführt wird.

Für die Kostenstellen-Verrechnung hinterlegen Sie - wie im Kapitel 212-20 im Handbuchteil STAMMDATEN dargestellt - Verrechnungspläne, in denen erfasst ist, mit welchen Prozentsätzen oder Fixbeträgen die jeweilige Hilfskostenstelle auf die gewünschten Hauptkostenstellen umgelegt wird.

Sobald auch diese Funktion durchgeführt wurde, können Sie eine aktuelle Kostenstellen-Auswertung drucken (siehe Handbuchteil AUSWERTEN).

- 2 a) Es werden nur Buchungen aus der ABF-FIBU verarbeitet**  
**b) Die Hilfskostenstellen werden teilweise über feste Prozentsätze, teilweise in Abhängigkeit variabler Bezugsgrössen (z. B. des Umsatzes) weiterverrechnet**

Für die Übernahme der FIBU-Buchungen bzw. der Kostenstellen-Umbuchungen gelten die obigen Erläuterungen.

Sind alle Buchungen durch den Kostenstellen-Abschluss verarbeitet, berechnen Sie zunächst die variablen Prozentsätze anhand bestimmter Bezugsgrössen über die Funktion "Verteilungswerte ermitteln". Die dafür benötigten Stammdaten-Hinterlegungen über die Zusatz-Funktion "Kostenstellen-Verrechnungsbasis" sind im Kapitel 210-030 im Handbuchteil STAMMDATEN erläutert.

Die Ermittlung der Verteilungswerte setzt sich aus der Festlegung des Zeitraums (Monats) und der eigentlichen Ermittlung zusammen. Sobald dies durchgeführt wurde, sind in den entsprechenden Kostenstellen-Verrechnungsplänen die exakten Prozentsätze hinterlegt.

Sind Korrekturen erforderlich, ändern Sie die Kostenstellen-Verrechnungsbasis bzw. die dazugehörigen Verteilungspläne (nicht die Prozentsätze) entsprechend und führen erneut die Ermittlung der Verteilungswerte durch.

Dies kann beliebig oft wiederholt werden. Es können auch noch weitere Buchungen in der FIBU erfasst und durch einen Kostenstellen-Abschluss in die BEBU übernommen werden und danach neue Verteilungswerte ermittelt werden.

Abschliessend führen Sie die Umlage der Hilfskostenstellen über die Funktion "KOST-Verrechnung" durch. Dabei werden alle Verrechnungspläne herangezogen, sowohl die mit festen Prozentsätzen etc. als auch die mit monatlich unterschiedlichen Verteilungswerten (siehe auch 1).

- 3 a) Es werden neben den FIBU-Buchungen auch Lohn-/Gehaltsdaten aus anderen Programmen verarbeitet**
- b) Die Hilfskostenstellen werden über feste Prozentsätze und/oder über differenzierte Verteilungswerte weiterverrechnet**

Für die Übernahme der FIBU-Buchungen bzw. der Kostenstellen-Umbuchungen gelten die Erläuterungen unter 1).

Zusätzlich übernehmen Sie vor dem letzten Kostenstellen-Abschluss des jeweiligen Monats die Lohn- und Gehaltsdaten über die für Sie angepassten Spezial-Funktionen unter dem Menüpunkt "Lohn/Gehalt separat".

Da hierfür Anpassungen und ggf. Zusatzprogrammierungen erforderlich sind, müssen Sie sich rechtzeitig vor der ersten Lohn-/Gehalts-Übernahme in die BEBU mit ABF in Verbindung setzen.

Sobald alle Daten über einen Kostenstellen-Abschluss verarbeitet wurden, führen Sie entweder direkt die Kostenstellen-Verrechnung durch oder ermitteln zunächst die Verteilungswerte für den jeweiligen Monat - siehe Erläuterungen unter 1) und 2).

## Anmerkungen zur Erst-Übernahme der Daten in die BEBU

Wenn Sie erstmalig Buchungen in die Betriebsbuchhaltung übernehmen, um eine Kostenstellen-Auswertung zu erstellen, sollten Sie die zwischen den einzelnen Verarbeitungsschritten Kontrollen durchführen, damit evtl. Fehler frühzeitig festgestellt und eine Rücksetzung möglich ist.

Übernehmen Sie zunächst mit dem Kostenstellen-Abschluss alle Buchungen und prüfen Sie, ob die Werte in der FIBU und in der BEBU übereinstimmen. Werden alle G&V-Konten mit Kostenstellen gebucht, können Sie beispielsweise die Kostenstellen-Saldenliste mit den entsprechenden Konten der Summen- und Saldenliste in der FIBU vergleichen oder Sie vergleichen den Unternehmensspiegel (bzw. die G&V) in der FIBU mit der Kostenstellen-(BEBU-)Abrechnung.

Bei evtl. Fehlern können Sie Nach- bzw. Umbuchungen vornehmen und diese über einen weiteren Kostenstellen-Abschluss verarbeiten.

Wenn Sie mit dem Zusatz-Programm "Kostenstellen-Verrechnungsbasis" arbeiten, ermitteln Sie jetzt die Verteilungswerte und kontrollieren dann, ob in allen Verrechnungsplänen, die mit variablen Prozentsätzen arbeiten, sinnvolle Werte enthalten.

Erst wenn eine grundsätzliche Übereinstimmung zur FIBU gegeben und die evtl. ermittelten Verteilungswerte geprüft sind, führen Sie die Kostenstellen-Verrechnung durch.

Kontrollieren Sie umgehend in der Kostenstellen-Abrechnung, ob die Hilfskostenstellen wunschgemäß verrechnet wurden und ob die Gesamtsumme im Vergleich zur FIBU weiterhin korrekt ist.

In einer Fehlersituation können Sie die Kostenstellen-Verrechnung zurücksetzen und Korrekturen an den Verrechnungsplänen vornehmen. Ein Zurücksetzen des KOST-Abschlusses ist jetzt allerdings nicht mehr möglich.